

Gegenüberstellung der Satzungsänderungen

Elternbeitragssatzung ITBA Borkheide

Stelle	1. Version vom 6.8.25	2. Version vom 06.01.26
Überschrift	vom 01.09.2025	vom 01.03.2026
§ 4 Abs. 1	Die Elternbeitragspflicht entsteht am ersten Tag mit der Anmeldung des Kindes zur Tagesbetreuung mit Beginn des Schuljahres verbindlich für ein Schuljahr.	Die Elternbeitragspflicht entsteht am ersten Tag mit der Anmeldung des Kindes zur Tagesbetreuung.
§ 7 Abs. 1	2. dem vereinbarten Betreuungsumfang	entfällt
§ 8 Abs. 6	.. mindestens 2 vollen Kalendermonaten mindestens 4 Wochen ...
§ 9 Abs. 5	1. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),	1. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
§ 9 Abs. 9	Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Elternbeitragssatzung festgesetzt (nach der jeweiligen Betreuungsart und Betreuungszeit). Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.	entfällt, da Dopplung mit § 12
§ 15	zum 01.09.2025	zum 01.03.2026

Zusatz im Beschluss:

Im Falle der Beitragserhöhung steht dem Beitragspflichtigen ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von vier Wochen zum Monatsende ab Veröffentlichung der Elternbeitragssatzung zu.